



P/SN-208/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-0159
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 14.7.1992

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BIMM GESETZENTWURF	
Zl. 74	-GE/19 92
Datum: 16. JULI 1992	
Verteilt 17. Juli 1992 Ba	

Auskünfte:
Dr. BußjägerTel. (05574) 511
Durchwahl: 2064*Di. Aufzeichnungen*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 29. Mai 1992, GZ 601.444/5-V/1/92

Die Zulassung des sogenannten "Sondervotums" wird begrüßt. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, besteht bei zahlreichen nationalen und internationalen Höchstgerichten die Möglichkeit, daß überstimmte Mitglieder ihre "Dissenting Opinion" in der Begründung der Entscheidung anführen. Die ebenfalls in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Begründung für die Einführung des Sondervotums wird aus Sicht Vorarlbergs geteilt.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß die Einführung des Sondervotums bei häufigerer Inanspruchnahme eine - wohl auch angestrebte - ausgefeiltere Begründung der getroffenen Entscheidungen erfordert. Damit dürfte aber der mit der Ausfertigung derselben verbundene Arbeits- und Zeitaufwand steigen, wodurch es zu weiteren Verzögerungen bei der Erledigung der beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssachen kommen könnte. Es wird daher ersucht, durch die notwendige personelle und ausstattungsmäßige Vorsorge diesem sicherlich unerwünschten und unvertretbaren Ergebnis zu begegnen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:


Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

